



# infobrief

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**04/2022**

**seit 1995**



Von Duygu Damar\*

16. Februar 2022

## Stichwörter

Bausparvertrag, Bauspardarlehen, Kündigung, Zinsbonus, Verzichterklärung, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Im Bereich der Bausparverträgen werden in zunehmender Häufigkeit Beschwerden geäußert, dass die Bausparkassen die Willenserklärungen ihrer Kund:innen bewusst missinterpretieren, um die Leistung vertraglich vereinbarter Bonuszinsen zu vermeiden. Die Fragestellung, ob diese Praxis angesichts der allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Rechts und der Rechte und Pflichten der Parteien eines Bausparvertrages sowie des Vertragszwecks rechtmäßig ist, ist der Gegenstand dieses Infobriefs.

## A. Problemkonstellation

Nach der BGH-Rechtsprechung können die Bausparkassen einen Bausparvertrag zehn Jahre nach der Zuteilung gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit der Frist von sechs Monaten ordentlich kündigen.<sup>1</sup> Zum Ablauf der Kündigungsfrist haben die Bausparkassen die Einlagen samt angefallenen Zinsen an die Kund:innen zurückzuzahlen. Zu der Fragestellung, nach welcher Klausel in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), die angefallenen Zinsen zu berechnen sind, bestehen in derzeitiger Praxis Meinungsunterschiede.<sup>2</sup>

Bausparkassen versprechen in ihren ABB die Verzinsung des Bausparguthabens auf Grundlage eines höheren Zinssatzes als Belohnung für den Fall, dass der/die Kund:in das Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt. Nachdem der Bausparvertrag durch die Bausparkasse ordentlich gekündigt wird, teilen die Kund:innen der Bausparkasse regelmäßig mit, dass sie die Kündigung bestätigen und dass die Bausparkasse das Guthaben auf ihre genannte Bankverbindung zu überweisen hat. In solchen Mitteilungen fehlt es zumeist an einer ausdrücklichen Erklärung, dass der/die Kund:in das Bauspardarlehen nicht in Anspruch nehmen wird. Das Fehlen der ausdrücklichen Erklärung wird durch die Bausparkassen und den Schlichter der Privaten Bausparkassen als „Schweigen“ missinterpretiert, sodass mit Hinweis auf einen ausdrücklichen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens die Auszahlung von Bonuszinsen vermieden werden. Der vorliegende Infobrief stellt diese Praxis angesichts der Rechte und Pflichten der Parteien eines Bausparvertrages, des Vertragszwecks und der allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Rechts in Frage.

\* Dr. Duygu Damar, LL.M. ist Juristin und wissenschaftliche Referentin am Institut für Finanzdienstleistungen (iff).

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 34 ff. (juris); Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 272/16, Rn. 37 ff. (juris).

<sup>2</sup> Unser Dank gilt an Herrn Niels Nauhauser, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, weil er uns auf diese aktuelle Fragestellung aufmerksam gemacht hat.



## B. Bausparvertrag

### I. Vertragszweck

Ein Bausparvertrag ist nach dem Gesetz über Bausparkassen (BausparkG),<sup>3</sup> ein Vertrag zwischen Bausparer und Bausparkasse, wodurch der Bausparer Bauspareinlagen leistet, die in das zweckgebundene Vermögen der Bausparkasse einfließen, und einen Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt (§ 1 Abs. 2 S. 1 BauSparkG). Durch den Bausparvertrag verpflichtet sich die Bausparkasse, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (§ 1 Abs. 1 S. 1 BauSparkG). Insofern ist das Bauspargeschäft eine Form des kollektiven Sparens ausschließlich zum Zwecke der Finanzierung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden und von Wohnungen oder die Ablösung von Verbindlichkeiten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück ruhen (§§ 6 i.V.m. 1 Abs. 3 BauSparkG).<sup>4</sup> Daher steht der Zweck eines Bausparvertrages in Abhängigkeit zum Anspruch auf die Gewährung eines Bauspardarlehens.<sup>5</sup>

Da das Bauspardarlehen gemäß §§ 6 i.V.m. 1 Abs. 3 BauSparkG zweck- und personengebunden ist, kann man den Anspruch auf die Gewährung dieses Darlehens i.d.R. nicht abtreten.<sup>6</sup> Daraus folgt auch, dass andere Ansprüche aus dem Bausparvertrag, insbesondere die Rückzahlung des Bausparguthabens samt vertraglich vereinbarten Zinsen nach der Kündigung des Vertrages, abtretbar sind, weil diese sonstigen Ansprüche nicht zweckgebunden sind.<sup>7</sup>

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur ist ein Bausparvertrag ein einheitlicher Darlehensvertrag gemäß § 488 BGB. Durch die Leistung von Bauspareinlagen, die in das Vermögen der Bausparkasse einfließen, gewährt zunächst der Bausparer der Bausparkasse ein Darlehen und falls der Bausparer im Laufe des Vertrages das Bauspardarlehen in Anspruch nimmt, gewährt später die Bausparkasse dem Bausparer ein Darlehen.<sup>8</sup> Da der

<sup>3</sup> Gesetz über Bausparkassen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991, BGBl. 1991 I 454.

<sup>4</sup> BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33; Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 536 f.

<sup>5</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss v. 2.10.2013 – 19 U 106/13 (juris); jurisPK-BGB/Schwintowski, 9. Aufl. 2020, § 488 BGB Rn. 87, § 489 BGB Rn. 17; MüKoBGB/Berger, Vor § 488 Rn. 28.

<sup>6</sup> Derleder/Knops/Bamberger/Kronenburg, Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. 2017, Bd. 1, § 20 Rn. 26; s. auch Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 554; BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.6; jurisPK-BGB/Schwintowski, 9. Aufl. 2020, § 489 BGB Rn. 18; MüKoBGB/Berger, Vor § 488 Rn. 29.

<sup>7</sup> Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 554; BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.6; Derleder/Knops/Bamberger/Kronenburg, § 20 Rn. 26; vgl. BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 81 (juris); Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 272/16, Rn. 84 (juris).

<sup>8</sup> BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.1; Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 539; MüKoBGB/Berger, Vor § 488 Rn. 28.



Anspruch auf Gewährung des Bauspardarlehens unmittelbar durch den Bausparvertrag entsteht, ist der Bausparvertrag nicht als ein Vorvertrag zum Bauspardarlehen einzustufen.<sup>9</sup> Die Einzelheiten des Bausparvertrages werden in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen (§ 5 Abs. 2 BauSparkG) und Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB, § 5 Abs. 3 BauSparkG) festgelegt. Bevor die Niedrigzinsphase eintrat, versprachen die Bausparkassen in ihren ABB regelmäßig die Verzinsung des Bausparguthabens auf Grundlage eines höheren Zinssatzes als Belohnung für den Fall, dass der/die Kund:in das Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt.

Diese werden durch die Bausparkasse vorformuliert und den Verbraucher:innen gestellt. Auf den Inhalt dieser Bedingungen haben die Verbraucher:innen keinen Einfluss. Insofern handelt es sich bei den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und ABB um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gemäß § 305 Abs. 1 BGB.<sup>10</sup> Des Weiteren gelten für den Abschluss und die Auslegung des Vertrages und der Willenserklärungen, die beim Abschluss oder während der gesamten Vertragslaufzeit abgegeben worden sind, die allgemeinen Bestimmungen des BGB.<sup>11</sup>

### III. Vertragsphasen

Bei einem Bausparvertrag handelt es sich insofern um einen einheitlichen Vertrag, der aus drei Phasen besteht.

In der ersten sogenannten **Ansparphase** leistet der Bausparer die vertraglich vereinbarten monatlichen Sparbeträge. Die Bausparkasse ist verpflichtet, das gesamte Guthaben des Bausparers nach der vertraglichen Vereinbarung zu verzinsen.<sup>12</sup> In der Ansparphase kann die Bausparkasse den Vertrag nicht kündigen. Denn durch die Gewährleistung eines Anspruchs auf das Bauspardarlehen wird das Kündigungsrecht stillschweigend abbedungen. Ansonsten könnte die Bausparkasse durch Kündigung des Vertrages den Anspruch auf das Bauspardarlehen einseitig entziehen.<sup>13</sup> Die einzige Ausnahme dazu ist der Fall, wenn die vertraglich vereinbarte Bausparsumme voll angespart ist. Denn in diesem Fall besteht keine Differenz mehr zwischen dem Bausparguthaben und der Bausparsumme, sodass die Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens nicht mehr möglich ist.<sup>14</sup>

Nachdem ein Mindestguthaben (i.d.R. 40 oder 50 Prozent der Bausparsumme)<sup>15</sup> angespart und ggf. eine Wartezeit (vgl. § 1 Abs. 8 BauSparkG) abgelaufen ist, wird die sogenannte Zuteilungsreife

<sup>9</sup> BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.3; Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 539; MüKoBGB/Berger, Vor § 488 Rn. 28 f.

<sup>10</sup> Vgl. BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.1; Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 544; Derleder/Knops/Bamberger/Kronenburg, § 20 Rn. 9.

<sup>11</sup> Vgl. Derleder/Knops/Bamberger/Kronenburg, § 20 Rn. 5; Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 539; BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.1.

<sup>12</sup> BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.3.

<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 25 (juris).

<sup>14</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 26 (juris).

<sup>15</sup> MüKoBGB/Berger, Vor § 488 Rn. 29; BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.3.



erreicht. Darauffolgend beginnt die zweite sogenannte **Zuteilungsphase**, indem die Bausparkasse das **Bausparguthaben** und das **Bauspardarlehen** in vertraglich vereinbarter Höhe bereitstellt (Zuteilung, § 1 Abs. 5 BauSparkG). Nachdem die Zuteilungsreife erreicht wird, kann der Bausparer die Zuteilung in Anspruch nehmen. In der Praxis erfolgt die Zuteilung je nach der Vereinbarung in den ABB-Klauseln entweder auf Antrag des Bausparers oder auf die Annahme des Angebots der Bausparkasse.<sup>16</sup> Die Bausparsumme (Zuteilungsmasse) setzt sich aus den Bauspareinlagen, dem Bauspardarlehen, Zinsen und sonstigen vertraglich vereinbarten Gutschriften zusammen (§ 1 Abs. 6 BauSparkG). Falls der Bausparer die Zuteilung annimmt, geht der Bausparvertrag in die dritte sogenannte **Darlehensphase** über, indem die Bausparkasse dem Bausparer das Bauspardarlehen zu günstigen, im Bausparvertrag vereinbarten Zinskonditionen gewährt und der Bausparer mit der i.d.R. monatlichen Rückzahlung dieses Darlehens beginnt.<sup>17</sup>

Falls der Bausparer die Zuteilung nicht annimmt, wird der Bausparvertrag in der Zuteilungsphase fortgeführt. Durch die Erreichung der Zuteilungsreife erlangt der Bausparer die Option der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens. Eine Pflicht zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Bauspardarlehens entsteht also durch den Bausparvertrag nicht.<sup>18</sup> In dieser Phase kann der Bausparer jederzeit die Zuteilung, also auch die Gewährleistung des Bauspardarlehens, in Anspruch nehmen.<sup>19</sup> Nachdem der Vertrag zehn Jahre in der Zuteilungsphase fortgeführt wird, erlangt die Bausparkasse gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB das ordentliche Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.<sup>20</sup>

#### **IV. Zwischenergebnis**

Aus den vorangegangenen Erläuterungen folgt, dass der Zweck eines Bausparvertrages in Abhängigkeit zum Anspruch auf die Gewährung eines Bauspardarlehens steht. Die Vereinbarungen in den ABB zur Leistung von Bonuszinsen sind dagegen nicht zweckgebunden im Sinne des BauSparkG. Die Leistung von Bonuszinsen, also die Leistung der nicht zweckgebundenen Pflicht der Bausparkasse, setzt voraus, dass der Bausparer das Bauspardarlehen, also den zweckgebundenen Anspruch aus dem Bausparvertrag, nicht in Anspruch nimmt.

Dem Anspruch des Bauspardarlehens ist eine dermaßen ausschlaggebende Rolle bei Bausparverträgen beigemessen, dass der BGH von einer stillschweigenden Abbedingung des ordentlichen Kündigungsrechts der Bausparkasse in der Ansparphase ausgeht. Der Bausparvertrag ist ein einheitlicher Darlehensvertrag gemäß § 488 BGB und dementsprechend hat eine Bausparkasse erst nach Ablauf von zehn Jahren nach der Erreichung der Zuteilungsreife

<sup>16</sup> Derleder/Knops/Bamberger/Kronenburg, § 20 Rn. 47; BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.4.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 21, 23 (juris).

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 30 (juris).

<sup>19</sup> Derleder/Knops/Bamberger/Kronenburg, § 20 Rn. 47, 72; BeckOGK/Binder, 1.9.2021, BGB § 488 Rn. 33.4.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 34 ff. (juris).



ein ordentliches Kündigungsrecht. Bei der einzigen Ausnahme zu der Regel, dass der Bausparkasse kein ordentliches Kündigungsrecht in der Ansparphase zusteht, handelt es sich um den Fall, dass die Bausparsumme voll angespart ist, also wenn keine Möglichkeit mehr besteht, das Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen. An dieser Stelle spielt der Anspruch auf ein Bauspardarlehen erneut eine ausschlaggebende Rolle.

Jedenfalls unterliegen Bausparverträgen u.a. den ABB, die als AGB einzuordnen sind. Des Weiteren gelten für den Abschluss und die Auslegung des Vertrages und der Willenserklärungen, die beim Abschluss oder während der gesamten Vertragslaufzeit abgegeben worden sind, die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

## C. Grundsätze zur Auslegung von Willenserklärungen

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Erklärung von Bausparern, die ordentliche Kündigung zu bestätigen und die Überweisung des Bausparguthabens auf ihr Konto zu verlangen, der Wille des Bausparers zu entnehmen ist, dass er auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens verzichtet.

Jede Willenserklärung besteht aus einem inneren und äußeren Tatbestand. Der innere Tatbestand bezieht sich u.a. auf den Handlungswillen und auf den Rechtsfolgewillen. Die Erklärung des u.a. Handlungs- und Rechtsfolgewillens ist sodann der erforderliche, äußere Tatbestand der Willenserklärung. Anders gesagt muss aus einer Willenserklärung der Handlungs- und Rechtsfolgenwille für den Empfänger der Erklärung erkenntlich sein (§§ 133, 157 BGB).<sup>21</sup>

Der Handlungs- und Rechtsfolgewille, also der äußere Tatbestand der Willenserklärung, kann i.d.R. entweder ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck gebracht. Lediglich in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen gilt das Schweigen als Willenserklärung.<sup>22</sup> In seinem Urteil aus 2017 hat der BGH betont, dass dem Schweigen des Bausparers kein Erklärungsgehalt zukommt.<sup>23</sup> In der Praxis vertreten die Bausparkassen und auch die Schlichtungsstellen die Ansicht, dass es sich um ein Schweigen handle, wenn der Bausparer nicht wortwörtlich erklärt, er verzichte auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens. Das Schweigen weist auf den Zustand hin, überhaupt keine Reaktion zu zeigen, weder positiv noch negativ.<sup>24</sup> Insofern ist die Ansicht, bei einer Willenserklärung zur Annahme der Kündigung handle es sich um Schweigen, nicht zutreffend. Es würde sich um Schweigen handeln, wenn der Bausparer auf die Kündigung der Bausparkasse überhaupt nicht reagieren würde. In den Fällen, die in der Praxis zu Beschwerden geführt haben, liegt dagegen eine ausdrückliche Willenserklärung vor. Es handelt sich also nicht um ein Schweigen des Bausparers.

<sup>21</sup> jurisPK-BGB/Illmer, 9. Aufl. 2020, § 116 BGB Rn. 2, 6.

<sup>22</sup> jurisPK-BGB/Illmer, 9. Aufl. 2020, § 116 BGB Rn. 6 ff.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, Rn. 32 (juris).

<sup>24</sup> Vgl. Staudinger/Singer (2021), Vorbem zu §§ 116 ff, Rn. 60.



Nach der Feststellung, dass es sich bei den Erklärungen zur Annahme der Kündigung doch um eine Willenserklärung handelt, muss geprüft werden, ob einer solchen Annahme der Erklärungsgehalt zukommt, der Bausparer verzichte auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens.

§ 133 BGB ordnet ausdrücklich an, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu ermitteln ist. Für die vertraglichen Verhältnisse legt dagegen § 157 BGB für die Auslegung fest, was der Empfänger aus einer Willenserklärung vernünftigerweise, also objektiv verstehen kann.<sup>25</sup> Insofern ist „für die Auslegung der von den Parteien gewählte Wortlaut und der ihm zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille“<sup>26</sup> zu berücksichtigen. Dabei hat der Empfänger auch „die außerhalb des Erklärungsaktes liegende Begleitumstände zu berücksichtigen, soweit [diese Umstände] einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen.“<sup>27</sup> Insofern darf der Empfänger sich nicht ausschließlich am Wortlaut orientieren. „Auch ein klarer und eindeutiger Wortlaut einer Erklärung bildet keine Grenze für die Auslegung anhand der Gesamtumstände.“<sup>28</sup> Zusätzlich zu den Begleitumständen hat der Empfänger auch den wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages zu berücksichtigen.<sup>29</sup>

Diese durch den BGH festgelegten Kriterien führen zu dem Ergebnis, dass eine Willenserklärung, die lediglich auf die Überweisung des **Bausparguthabens** gerichtet ist, den Handlungs- und Rechtsfolgenwillen für die Bausparkasse erkenntlich macht, das **Bauspardarlehen nicht** in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht auch dem objektiven Parteiwillen gemäß § 157 BGB. Denn die Bausparkasse kann die Willenserklärung zur Bestätigung der Kündigung und Überweisung des Bausparguthabens objektiv und vernünftigerweise nur so auslegen, dass der Bausparer das Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt. Diese ist die einzige, objektive und im Lichte der vertraglichen Pflichten in einem Bausparvertrag und des Vertragszwecks vernünftige Auslegung. Denn der wirtschaftliche Sinn und Zweck eines jeden Bausparvertrages liegt in der Gewährung eines Anspruchs auf ein Bauspardarlehen. Wenn nach der Kündigungsmittelteilung der Bausparer lediglich die Rückzahlung des Bausparguthabens verlangt, verlangt er lediglich ein Teil der **Bausparsumme (Zuteilungsmasse)** und nimmt somit das Bauspardarlehen nicht in Anspruch. Er erklärt also dadurch seine Absicht, die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens endgültig und unwiderruflich aufzugeben.<sup>30</sup> Der Bausparer verzichtet mithin auf seinen zweckgebundenen Anspruch. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zu den Bonuszinsen folgt also, dass die Bausparkasse verpflichtet ist, das Bausparguthaben samt Bonuszinsen zurückzuzahlen.

<sup>25</sup> M.w.N. jurisPK-BGB/Reichold, 9. Aufl. 2020, § 133 BGB Rn. 7 ff.; Staudinger/Singer (2021), BGB § 133 Rn. 5.

<sup>26</sup> BGH v. 28.1.2002 – II ZR 385/00, Rn. 15 (juris); Urt. v. 27.11.1997 – IX ZR 141/96, Rn. 18 (juris); Urt. v. 31.1.1995 – XI ZR 56/94, Rn. 17 (juris); Urt. v. 10.12.1992 – I ZR 186/90, Rn. 16 (juris).

<sup>27</sup> BGH, Urt. v. 19.01.2000 – VIII ZR 275/98, Rn. 20 (juris).

<sup>28</sup> BGH, Urt. v. 19.12.2001 – XII ZR 281/99, Rn. 19 (juris).

<sup>29</sup> BGH, Urt. v. 18.05.1998 – II ZR 19/97, Rn. 11 (juris); jurisPK-BGB/Reichold, 9. Aufl. 2020, § 133 BGB Rn. 21.

<sup>30</sup> Vgl. jurisPK-BGB/Schwintowski, 9. Aufl. 2020, § 489 BGB Rn. 20.



## D. Voraussetzung einer ausdrücklichen Verzichtserklärung

Sollten die Bausparkassen in ihren ABB den Verzicht auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens an eine bestimmte Form oder Zugangserfordernisse binden, sind solche Klauseln gemäß § 309 Nr. 13 BGB zu prüfen. Gemäß § 492 Abs. 1 S. 1 BGB sind die Verbraucherdarlehensverträge und somit die Bausparverträge mit Verbraucher:innen, schriftlich abzuschließen.<sup>31</sup> Insofern kann die Form einer Erklärung zum Verzicht auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens nicht strenger sein als die Textform (§ 309 Nr. 13 lit. b BGB).

## E. Fazit

1. Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist den Verbraucher:innen zu raten, eine ausdrückliche, schriftliche Verzichtserklärung abzugeben. Falls die ABB eine bestimmte Form für die Verzichtserklärung vorsehen, ist § 309 Nr. 13 BGB zu beachten.
2. Wenn jedoch der/die Verbraucher:in die Erklärung bereits abgegeben hat, hat man zu berücksichtigen, dass der wirtschaftliche Sinn und Zweck eines jeden Bausparvertrages in der Gewährung eines Anspruchs auf ein Bauspardarlehen liegt. Dem Anspruch auf das Bauspardarlehen ist eine dermaßen ausschlaggebende Rolle bei Bausparverträgen beizumessen, dass der BGH von einer stillschweigenden Abbedingung des ordentlichen Kündigungsrechts der Bausparkasse in der Ansparphase ausgeht.
3. Insofern können die Erklärungen von Verbraucher:innen, die Kündigung des Bausparvertrages zu bestätigen und die Überweisung des Bausparguthabens anzufordern, objektiv und vernünftigerweise gemäß §§ 133, 157 BGB nur so ausgelegt werden, dass die Verbraucher:innen das Bauspardarlehen nicht in Anspruch nehmen. Denn der Bausparer verlangt lediglich ein Teil der Bausparsumme (Zuteilungsmasse) und nimmt somit das Bauspardarlehen nicht in Anspruch, wenn er nach der Kündigungsmitteilung die Rückzahlung des Bausparguthabens verlangt.

---

<sup>31</sup> Staudinger/Freitag (2015), BGB § 488 Rn. 541.